

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251), beide in ihrer geltenden Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 18.12.1970 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG. umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 2

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Straßenmitte auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen bleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3

Hat für die Reinigungspflicht mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat er die Karte zu jedermanns Einsicht offen zu legen und durch öffentliche Bekanntmachung auf die Karte hinzuweisen. Er hat die Karte etwaigen Veränderungen anzupassen, dabei das Änderungsdatum zu vermerken und die betroffenen Grundstückseigentümer auf die Änderung hinzuweisen.

§ 5

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.1971 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der entsprechenden Satzungen der durch Gesetz vom 28.11.1969 (Nds. GVBl. S. 215) zusammengeschlossenen Gemeinden Argestorf, Bredenbeck am Deister, Degersen, Evestorf, Holtensen bei Weetzen, Sorsum und Wennigsen (Deister).

Wennigsen (Deister), den 18. Dezember 1970

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

Mohaupt
Bürgermeister
Gemeindedirektor

(LS.)

Feldkamp

A n h a n g

**zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Die Reinigungspflicht an den Fahrbahnen folgender Straßen wird nicht auf die Anlieger übertragen (§ 2 Abs. 5 der Satzung):

- 1.) Ortsteil Argestorf
Landesstraße 390
- 2.) Ortsteil Bredenbeck einschl. Steinkrug
Landesstraße 390
Landesstraße 389
Bundesstraße 217
- 3.) Ortsteil Degersen
Landesstraße 390
Kreisstraße 29
- 4.) Ortsteil Evestorf
Bundesstraße 217
- 5.) Ortsteil Holtensen
Bundesstraße 217
Landesstraße 389
- 6.) Ortsteil Sorsum
Landesstraße 391
Kreisstraße 30
- 7.) Ortsteil Wennigsen einschl. Wennigser Mark
Landesstraße 390
Landesstraße 391
Kreisstraße 29

Genehmigung

Aufgrund der §§ 6 und 133 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 29.09.1967 (Nds. GVBl. Nr. 30 vom 05.10.1967) und des Änderungsgesetzes vom 26.04.1968 (Nds. GVBl. Nr. 9 vom 30.04.1968) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1952 (Nds. GVBl. Nr. 33 vom 19.12.1962) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30.12.1965 (Nds. GVBl. Nr. 32 vom 31.12.1965) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde am 18.12.1970 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister).

Hannover, den 21. Dezember 1970

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

(Siegel)

gez. Bremer